

INFORMATIONSBLATT 2/2024

FAKTENCHECK ZUR EINFÜHRUNG DER VERPFLICHTENDEN KLASSENLEHRERSTUNDE

Es handelt sich um die Einführung eines Modellprojektes zur Einführung eines Mindestwertes von verpflichtenden Klassenlehrerstunden zur Stärkung des Klassenlehrerprinzips.

Das Modellprojekt ist auf 2 Jahre befristet und wird dann evaluiert.

Es stehen den Schulen keine zusätzlichen Stunden dafür zur Verfügung.

Durch die Festlegungen wird ein Mindestwert an Klassenlehrerstunden festgelegt, **die Schule kann mehr Klassenlehrerstunden als durch den Mindestwert festgelegt, vergeben.**

→ Die **Schule**, das **sind**:

- **Schulleitung** (verantwortlich für Gestaltung des Dienstbetriebes)
- **Personalrat** (Allzuständigkeit: volle Mitbestimmung bei allen personellen, organisatorischen, in-nerdienstlichen und sozialen Fragen (vgl. PR-Info 1/2024))
- **Lehrerkonferenz/Fachkonferenzen** (§ 37 Thüringer Schulgesetz: „... Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, über alle wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule zu beraten und zu beschließen. ...“)

Die verpflichtenden Klassenlehrerstunden sind nach der Verwaltungsvorschrift zur Organisation zu ermittelnden Schulpauschale zu entnehmen. Sie stehen nicht zusätzlich zur Verfügung.

→ Bei der **Verteilung der Stunden der Schulpauschale** ist die **Lehrerkonferenz zu beteiligen**. Die Schulleitung hat die **geplante Verteilung** der Stunden der Schulpauschale **dem Personalrat im Monatsgespräch zu erörtern** und **als Maßnahme** im Sinne des Thür-PersVG §§ 69, 69a **vorzulegen und schriftlich seine Zustimmung zu beantragen**.

Betroffen sind die Schularten Grundschulen, Regelschulen, Thüringer Gemeinschaftsschulen, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen und Kooperative Gesamtschulen.

Förderschulen sind wegen ihrer geringen Schülerzahl und berufsbildende Schulen wegen ihrer schulischen Besonderheiten nicht in das Modellprojekt aufgenommen.

→ Diese beiden Schularten können dem Thüringer Bildungsministerium Vorschläge zur Einbeziehung in das Modellprojekt machen. **Bitte AG Personalrat und HPR in CC setzen.**

Bestimmung des Mindestwerts der Klassenlehrerstunden

Der Mindestwert der Klassenlehrerstunden ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Mindestwert} = [(\text{Schüleranzahl} \times \text{Richtwert der Schulart pro Schüler}) - 13] \times 0,1$$

- Die Ermittlung der Schülerzahl erfolgt anhand der Bedarfserfassung im ZPVI (Zentrales Planungs- und Verwaltungsinstrument).
- Der Richtwert der Schulart pro Schüler steht in der VVOrgS2425 unter Punkt III. 8. Richtwerte für die Schulpauschale.
- Die Zahl 13 ist die Mindestschulpauschale, die jede Schule mindestens erhält (11 Stunden für Schulleitungsaufgaben + 2 Stunden für Beratungslehrertätigkeit).
- Mit dem Faktor 0,1 wird sichergestellt, dass nur jede 10. Stunde der Schulpauschale in den Mindestwert für Klassenlehrerstunden einfließt.
- Ergeben sich negative Werte, sind keine Klassenlehrerstunden verpflichtend zu gewähren.
- Ergeben sich bei der Berechnung gebrochene Zahlen, werden diese kaufmännisch gerundet.

INFORMATIONSBLATT 2/2024

Beispiele

Beispiele für die Berechnung von Mindestwerten von verpflichtend zu vergebenden Klassenlehrerstunden:

1. Grundschule: 124 Schüler
Mindestwert: $[(124 \times 0,13) - 13] \times 0,1 = 0,312$ kaufmännisch gerundet: 0 → es ist keine Klassenlehrerstunde verpflichtend zu vergeben
2. Grundschule: 83 Schüler
Mindestwert: $[(83 \times 0,13) - 13] \times 0,1 = -0,221$ es ergibt sich ein negativer Wert → es ist keine Klassenlehrerstunde verpflichtend zu vergeben
3. Grundschule: 314 Schüler
Mindestwert: $[(314 \times 0,13) - 13] \times 0,1 = 2,782$ kaufmännisch gerundet: 3 → es sind 3 Klassenlehrerstunden verpflichtend zu vergeben
4. Regelschule: 314 Schüler
Mindestwert: $[(314 \times 0,16) - 13] \times 0,1 = 3,724$ kaufmännisch gerundet: 4 → es sind 4 Klassenlehrerstunden verpflichtend zu vergeben
5. Thüringer Gemeinschaftsschule: 314 Schüler
Mindestwert: $[(314 \times 0,19) - 13] \times 0,1 = 4,666$ kaufmännisch gerundet: 5 → es sind 5 Klassenlehrerstunden verpflichtend zu vergeben
6. Gymnasium: 314 Schüler
Mindestwert: $[(314 \times 0,11) - 13] \times 0,1 = 2,154$ kaufmännisch gerundet: 2 → es sind 2 Klassenlehrerstunden verpflichtend zu vergeben
7. Gymnasium: 642 Schüler
Mindestwert: $[(642 \times 0,11) - 13] \times 0,1 = 5,762$ kaufmännisch gerundet: 6 → es sind 6 Klassenlehrerstunden verpflichtend zu vergeben

→ Mit der Formel wird lediglich der Mindestwert der Schulpauschale zu entnehmenden Klassenlehrerstunden berechnet. **Die Schule kann über die verpflichtend zu vergebenden Klassenlehrerstunde hinaus, wie bisher auch, weitere Anrechnungsstunden aus der Schulpauschale für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer vergeben. → Rückmeldungen von der Basis (ÖPR's, aber auch Schulleitungen und Kollegen) dazu möglichst im 1. Schulhalbjahr an die AG Personalrat der GEW Thüringen, den Hauptpersonalrat (HPR) und das Bildungsministerium (TMBJS).**

FAQ's

Was sind Klassenlehrerstunden?

Klassenlehrerstunden werden in der Regel aus den Stunden der Schulpauschale (VVOrgS2425, B III 8.) vergeben. Die Stunden der Schulpauschale werden für die benannten Aufgaben vergeben, haben also den Status von Anrechnungsstunden. Eine Dokumentationspflicht bzw. Anwesenheitspflicht in der Schule besteht in der Regel nicht. Letztendlich entscheidet die Schule (Schulleiter – Personalrat – Lehrerkonferenz).

Nach welchen Kriterien werden Klassenlehrerstunden vergeben?

Allgemeinverbindliche Kriterien gibt es nicht. Letztendlich entscheidet die Schule (Schulleiter – Personalrat – Lehrerkonferenz).

Kriterien, die zur Entscheidung beigezogen werden können, sind beispielsweise:

- Anzahl der Kinder mit sozialpädagogischem Gutachten
- Anzahl der Migrationskinder
- Anzahl verhaltensauffälliger Kinder
- Klassenstärke
- neu zusammengelegte Klassen
- Übergangsklassen
- Abschlussklassen
- Klassenlehrerwechsel
- erstmalige Klassenlehrertätigkeit
- arbeitsintensive Klassen
- jahrgangsgemischte Klassen

Wer entscheidet, welche Klassenlehrer eine Anrechnungsstunde bekommen?

→ Bei der Verteilung der Klassenlehrerstunden ist die Lehrerkonferenz zu beteiligen. Die Schulleitung hat die geplante Verteilung der Stunden für Klassenlehrer dem Personalrat im Monatsgespräch zu erörtern und als Maßnahme im Sinne des ThürPersVG §§ 69, 69a vorzulegen und schriftlich seine Zustimmung zu beantragen.

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, die Beiträge zu bearbeiten, sie für Nichtmitglieder zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.